

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Rainer Eppelmann und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Markus Meckel, Siegfried Vergin und der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Gerald Häfner, Gerd Poppe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Dr. Rainer Ortleb, Dr. Max Stadler, Ina Albowitz und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/9870 –

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerald Häfner, Gerd Poppe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4353 –

Sicherstellung und Fortführung des gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesses durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung

- c) zu dem Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“
– Drucksache 13/8700 –

Teilbericht zu dem Thema

„Errichtung einer selbständigen Bundesstiftung des öffentlichen Rechts zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“

A. Problem

Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur auf Drucksache 13/9870.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe der jeweiligen Bundeshaushaltsgesetze. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem nicht restitutionsbelasteten Teil des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der ehemaligen DDR vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9870 in aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 13/4353 für erledigt zu erklären,
- c) den Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ auf Drucksache 13/8700 zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Markus Meckel
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

– Drucksache 13/9870 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Beiträge zur umfassenden Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der DDR zu leisten und zu unterstützen, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wachzuhalten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. die projektbezogene Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen, von Verbänden der Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
2. die Unterstützung der Beratung und Betreuung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED-Diktatur;
3. die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
4. die Sicherung und Sammlung, Dokumentation und Auswertung entsprechender Materialien, insbesondere über Opposition und Widerstand und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, **in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur**, Beiträge zur umfassenden Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der DDR zu leisten und zu unterstützen, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wachzuhalten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. die projektbezogene Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen, **von privaten Archiven und** von Verbänden der Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
2. unverändert
3. die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, **wobei die Stiftung keine Forschungstätigkeit betreibt, sondern Forschungsvorhaben Dritter unterstützt;**
4. die Sicherung und Sammlung, Dokumentation und Auswertung entsprechender Materialien, insbesondere über Opposition und Widerstand und

Entwurf

über politische Verfolgung und Repression, sowie von sonstigem privaten Schriftgut; Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek;

5. die Mitgestaltung des Gedenkens an die Opfer dieser Diktaturen sowie der Erinnerung an die deutsche Teilung und an die friedliche Revolution 1989/90;
 6. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung von Diktaturen, insbesondere im europäischen Rahmen.
- (3) Der Erfüllung des Zweckes können u. a. dienen:
1. eigene Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Beiträge zur politisch-historischen Aufklärung über die SED-Diktatur;
 2. die finanzielle Förderung von Forschungsprojekten Dritter und die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere durch Stipendien;
 3. die Vergabe von Preisen für besondere publizistische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes;
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur;
 5. die Ausgestaltung von Gedenktagen, die an die deutsche Teilung, an Opposition und Widerstand und an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR erinnern.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Ferner ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen und eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), zuletzt ge-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

über politische Verfolgung und Repression, sowie von sonstigem privaten Schriftgut; Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek, **die Stiftung bewahrt zu Forschungszwecken das Archivgut der Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und der Enquete-Kommission ‚Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit‘ der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als Dauerleihgabe auf, das zur inhaltlichen Vorbereitung der Kommissionsberichte und Kommissionsanhörungen entstanden oder gesammelt worden ist;**

5. unverändert

6. unverändert

(3) Der Erfüllung des Zweckes können u. a. dienen:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. **entfällt**

5. unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904), in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG) (BGBl. 1997 I S. 434) bleibt unberührt.

(4) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

Zur Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Fachbeiräte berufen.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Jede Fraktion im Deutschen Bundestag *entsendet aus ihrer Mitte* ein Mitglied *in den Stiftungsrat*. Die Bundesregierung entsendet so viele Mitglieder in den Stiftungsrat wie *der Deutsche Bundestag aus seiner Mitte*. Darüber hinaus *benennt* jede Fraktion *im Deutschen Bundestag* aus dem Kreis der Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, eine Person, die vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Ein weiteres Mitglied wird vom Land Berlin entsandt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: **Der Deutsche Bundestag wählt nach der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Zahl seiner Fraktionen Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag ein Mitglied vorschlagen kann.** Darüber hinaus **kann jede zum Zeitpunkt der Wahl bestehende** Fraktion aus dem Kreis der Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, eine Person **vorschlagen**, die vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Die Bundesregierung entsendet so viele Mitglieder in den Stiftungsrat, wie **zum Zeitpunkt der Wahl Fraktionen im Deutschen Bundestag bestehen**. Ein weiteres Mitglied wird vom Land Berlin entsandt. Für jedes Mitglied ist ein **persönlicher** Stellvertreter **nach dem für dieses Mitglied vorgesehenen Verfahren** zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes und gegebenenfalls der Fachbeiräte sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

**Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung,
Rechts- und Amtshilfe**

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer wahrgenommen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung **eines Mitgliedes sowie seines persönlichen Stellvertreters** kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Beschäftigte

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) unverändert

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu *haben*, verliehen werden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu **beschäftigen**, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 11

unverändert

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 12

unverändert

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 13

unverändert

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Markus Meckel, Gerald Häfner, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I.

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. auf Drucksache 13/9870 wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 dem Innenausschuß federführend sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen; in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages ist dieser Gesetzentwurf dem Sportausschuß und in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung nachträglich überwiesen worden.

a) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 80. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 26. März 1998 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9870 beraten und die folgende mitberatende Stellungnahme beschlossen:

(1) Der 1. Ausschuß empfiehlt, die Vorschrift über den Stiftungsrat nach den folgenden Gesichtspunkten zu gestalten:

a) Der Bundestag wählt auf Vorschlag der Fraktionen aus deren Mitte je ein Mitglied des Bundestages in den Stiftungsrat. Jede Fraktion kann dem Bundestag außerdem eine in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur fachkundige Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

b) Für die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrates reicht aus, daß für jedes Mitglied des Stiftungsrates Stellvertreter bestellt werden; eine Übertragung der Stimmrechtsausübung wird abgelehnt.

c) Es ist zwar daran festzuhalten, daß im Stiftungsrat jede Fraktion vertreten ist und daß sich die Anzahl der Vertreter der Bundesregierung nach der Zahl der Fraktionen der laufenden Wahlperiode richtet. Deshalb sind Bedenken dagegen geltend zu machen, die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates, die vom Bundestag gewählt werden, nicht an die Dauer der Wahlperiode zu binden.

(2) Der 1. Ausschuß erhebt keine Einwendungen, die die interfraktionell verbreitete Regelung, forschungserhebliches Archivgut der in der 12. und 13. Wahlperiode eingesetzten Enquete-Kommissionen „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als Dauerleihe zur Aufbewahrung zu überlassen. Die bisher vorgeschla-

gene Beschreibung des für die Dauerausleihe vorgesehenen Archivguts ist allerdings nicht bestimmt genug.

(3) Der 1. Ausschuß unterstützt die Auffassung seiner Berichterstatter, daß die ihnen am 26. März 1998 zugeleiteten Formulierungsvorschläge für interfraktionell vorbereitete Änderungsanträge im federführenden Innenausschuß zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9870 Empfehlungen des 1. Ausschusses noch überarbeitungs- und präzisierungsbedürftig sind. Die Berichterstatter des 1. Ausschusses sind zu Formulierungshilfen bereit.

b) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 den Gesetzentwurf abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

c) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe des nachfolgenden Änderungsantrages der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS anzunehmen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in DDR,“ wird angefügt: „wobei die Stiftung keine Forschungstätigkeit betreibt, sondern Forschungsvorhaben Dritter unterstützt;“.

d) Der Sportausschuß hat in seiner 47. Sitzung am 4. März 1998 den Gesetzentwurf abschließend beraten. Er empfiehlt dem federführenden Innenausschuß, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen und dabei in der Begründung bei Punkt B (Einzelbegründungen) in § 2 Abs. 3 folgende Ergänzung anzufügen:

„Dabei sollen im Rahmen der vielfältigen – u. a. politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen – Aspekte der Aufarbeitung auch Impulse zur Unterstützung der Aufarbeitung des Sports bzw. der Sportpolitik in der DDR Berücksichtigung finden.“

Begründung

Die angemessene und realistische Aufarbeitung des SED-Staates umfaßt naturgemäß im Rahmen sehr vielfältiger inhaltlicher Gesichtspunkte auch die des Sports und der Sportpolitik. Es geht insbesondere darum, die Lenkung, Kontrolle und Manipulation des Sports und der Sportler durch politische Funktionäre, durch die auch im Sport präsenste Staatssicherheit und durch Sportmediziner zu erhellen und öffentlich bewußt zu machen. Die Stiftung soll im Rahmen ihrer Aufarbeitungstätigkeit, die sich auf die ganze Breite der DDR-Wirklichkeit im Rahmen der deutschen Teilungsgeschichte erstreckt, auch die sportpolitischen Aspekte des DDR-Systems berücksichtigen.

- e) Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung in seiner Sitzung am 1. April 1998 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Gruppe der PDS zur Annahme empfohlen.
2. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/4353 wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
 - a) Der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.
 - b) Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 den Antrag auf Drucksache 13/4353 abschließend beraten und einvernehmlich für erledigt erklärt.
3. Der Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ wurde in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1997 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
 - a) Der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.
 - b) Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 den Zwischenbericht abschließend beraten und einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

II.

Der Vorsitzende der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, Abgeordneter Rainer Eppelmann, teilte mit Schreiben vom 2. März 1998 mit, daß die Enquete-Kommission in ihrem Zwischenbericht auf Drucksache 13/8700 die Errichtung einer selbständigen Bundesstiftung des öffentlichen Rechts zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland empfiehlt. Auf der Grundlage dieser Empfehlung ist fraktionsübergreifend ein Gesetzentwurf über die Errichtung einer

Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur auf Drucksache 13/9870 eingebracht worden. Nach Auffassung der Enquete-Kommission dürfte sich der vorgenannte Antrag damit erledigt haben. Sie sprach sich für eine zügige Behandlung der vorgenannten Vorlagen und dafür aus, daß für den Aufbau der Stiftung, der nach den Vorstellungen der Enquete-Kommission noch in diesem Jahr beginnen soll, Mittel aus dem Einzelplan 06 (Titel 685 03) des Bundeshaushalts 1998 bereitgestellt werden.

Für die Sitzung des Innenausschusses am 1. April 1998 haben die Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. den nachfolgenden Änderungsantrag vorgelegt, der auch die Stellungnahmen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung berücksichtigt:

Der Gesetzentwurf ist in folgenden Punkten zu ändern:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Zweck der Stiftung ist es,“ wird eingefügt: „in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur“.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „die projektbezogene Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen“ wird eingefügt: „von privaten Archiven und“.

3. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR,“ wird angefügt: „wobei die Stiftung keine Forschungstätigkeit betreibt, sondern Forschungsvorhaben Dritter unterstützt,“.

4. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert: Es werden die Worte angefügt:

„die Stiftung bewahrt zu Forschungszwecken das Archivgut der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als Dauerleihgabe auf, das zur inhaltlichen Vorbereitung der Kommissionsberichte und Kommissionsanhörungen entstanden oder gesammelt worden ist;“.

5. § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird gestrichen. § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird zu Nr. 4.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Der Deutsche Bundestag wählt nach der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Zahl seiner Fraktionen Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag ein Mitglied

vorschlagen kann. Darüber hinaus kann jede zum Zeitpunkt der Wahl bestehende Fraktion aus dem Kreis der Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, eine Person vorschlagen, die vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Die Bundesregierung entsendet so viele Mitglieder in den Stiftungsrat, wie zum Zeitpunkt der Wahl Fraktionen im Deutschen Bundestag bestehen. Ein weiteres Mitglied wird vom Land Berlin entsandt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter nach dem für dieses Mitglied vorgesehenen Verfahren zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig."

7. § 6 Abs. 5 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes sowie seines persönlichen Stellvertreters kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Ergänzung stellt sicher, daß eine Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur zum Stiftungszweck gehört, weil eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen die gesamtgesellschaftliche Verankerung der Aufarbeitung der SED-Diktatur verstärkt.

Zu Nummer 2

Private Archive, die Dokumente aus der Zeit der sowjetischen Besatzungszone und der DDR archivieren, sollen auch die Möglichkeit einer projektbezogenen Förderung durch die Stiftung erhalten.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung stellt klar, daß die Stiftung selbst keine Forschungstätigkeit betreiben, sondern Forschungsvorhaben Dritter unterstützen soll. Die Möglichkeit, daß einschlägige Materialien durch die Stiftung ausgewertet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4), bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 4

Es erscheint vor dem thematischen Hintergrund der Stiftung sinnvoll, ihr als Dauerleihgabe die Aktenbestände des Deutschen Bundestages, die die Arbeit der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutsch-

land“ der 12. Wahlperiode und der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ der 13. Wahlperiode im Hinblick auf die jeweiligen Abschlußberichte betreffen, zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung in § 2 Abs. 1, um eine Doppelung zu vermeiden.

Zu Nummer 6

Die Neufassung bestimmt die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

Zu Nummer 7

Die Änderung stellt klar, daß eine Stimmübertragung an andere Mitglieder des Stiftungsrates nur dann erfolgen kann, wenn sowohl das Mitglied als auch sein Stellvertreter verhindert sind.

Auf Antrag des Abgeordneten Hartmut Koschyk haben sich die im Innenausschuß vertretenen Fraktionen die mitberatende Stellungnahme des Sportausschusses zu eigen gemacht und einvernehmlich befürwortet, daß im Rahmen der vielfältigen – u. a. politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen – Aspekte der Aufarbeitung auch Impulse zur Unterstützung der Aufarbeitung des Sports bzw. der Sportpolitik in der DDR Berücksichtigung finden sollen.

Abgeordneter Dr. Max Stadler hat für die Fraktion der F.D.P. den nachfolgenden Änderungsantrag eingebracht:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu beschäftigen, verliehen werden.“

Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, daß die Stiftung die Möglichkeit erhält, Beamte von anderen Behörden zu übernehmen.

Abgeordnete Ulla Jelpke begründet ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs im wesentlichen damit, daß der Stiftungszweck einseitig sei und auch eine Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der Politik in Westdeutschland zu erfolgen habe.

Abgeordneter Markus Meckel wies darauf hin, daß der Zwischenbericht der Enquete-Kommission auf Drucksache 13/8700 auch im Einvernehmen mit der Gruppe der PDS zustande gekommen sei.

Bonn, den 1. April 1998

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Markus Meckel
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

